

83.590

Interpellation Loretan
Lärmschutz an Nationalstrassen.
Geschwindigkeitsbeschränkungen
Bruit le long des autoroutes.
Limitations de vitesse

Wortlaut der Interpellation vom 5. Oktober 1983

Ich ersuche den Bundesrat zur Klarstellung der derzeitigen und zukünftigen Praxis der Bundesbehörden um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf welchen Strecken bestehen heute auf dem schweizerischen Nationalstrassennetz Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen?
2. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit solche Geschwindigkeitsbeschränkungen von den zuständigen Bundesstellen angeordnet werden?
3. Wie sieht der Instanzenzug aus, und können Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen auch ohne das Einverständnis des betreffenden Kantons verfügt werden?
4. Ist der Bundesrat bereit, die Verwaltung anzuweisen, in Zukunft von diesem Mittel der Lärmbekämpfung vermehrt Gebrauch zu machen?

Texte de l'interpellation du 5 octobre 1983

Je demande au gouvernement de définir clairement la pratique actuelle et future des autorités fédérales en matière de lutte contre le bruit en répondant aux questions suivantes:

1. Quels sont les tronçons du réseau des routes nationales qui, à l'heure actuelle, sont soumis à une limitation de vitesse afin de lutter contre le bruit?
2. Quelles sont les conditions requises pour que les autorités fédérales compétentes imposent de telles limitations?
3. Quelle est la hiérarchie des décisions? Des limitations de vitesse en vue de lutter contre le bruit peuvent-elles être imposées même sans l'accord du canton concerné?
4. Le Conseil fédéral est-il disposé à enjoindre à l'administration de recourir plus souvent à cet instrument de lutte contre le bruit?

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

1. Wirksamer Immissionsschutz an Nationalstrassen gründet auf drei Massnahmengruppen:

- Bekämpfung des Verkehrslärms an der Quelle, d. h. am Motorfahrzeug
- Bekämpfung der Lärmübertragung an der Strassenanlage (Lärmschutzgebiete, bauliche Lärmschutzmassnahmen)
- Bekämpfung des Verkehrslärms beim Lärmempfänger (Nutzungsvorschriften, Lärmschutzmassnahmen wie Schallschutzfenster usw.)

Geschwindigkeitsbeschränkungen stellen, wo mit technischen Massnahmen zur Lärmbekämpfung ungenügende oder keine Resultate erreicht werden können, eine zusätzliche Massnahme dar. Die kantonalen und Bundesbehörden standen ihr anfänglich sehr ablehnend gegenüber. In neuerer Zeit stellt man indessen Bereitschaft zu grösserem Entgegenkommen fest. Es ist deshalb von allgemeinem Interesse, wenn der Bundesrat – unter Angabe des Jahres der Bewilligung der Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen des Lärmschutzes – die entsprechenden Abschnitte im Nationalstrassennetz bekannt gibt.

2. Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes enthält die Rechtsgrundlage für Geschwindigkeitsbeschränkungen im Interesse der Lärmbekämpfung. Ob eine solche angeordnet werden soll, ist letztlich eine Frage des Ermessens, d. h. auch des guten Willens der kantonalen (antragstellenden) und der (entscheidenden) Bundesbehörden. So bemühen

sich die Gemeinden des unteren aargauischen und luzernerischen Wiggertales seit Jahren, unterstützt vom Regionalverband, um die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen im Bereiche der Autobahnverzweigung «Wiggertal», also auf der N 1 Richtung Osten und auf der N 2 Richtung Süden. Der aargauische Regierungsrat erklärte letztmals bei Beantwortung einer entsprechenden Interpellation im Grosse Rat am 20. Januar 1981, dass er gestützt auf die bisherigen Erfahrungen und Entscheide der Bundesbehörden nicht daran glaube, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen durchgesetzt werden könnten. Dennoch erwarten die Wiggertaler Gemeinden, dass die kantonalen Verwaltungen und Regierungen «am Ball bleiben». Daher die Frage, welche Voraussetzungen denn überhaupt vorliegen müssen, bis solche Massnahmen dauernd oder vorübergehend (bis eben Vorkehren an der Quelle oder an der Strassenanlage «greifen») angeordnet werden.

3. Unklar ist, wer beim Bund für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen im Interesse des Lärmschutzes zuständig ist. Es würde interessieren, ob der Bund, in Ausnahmefällen, auch entgegen der Ansicht eines Kantons solche Beschränkungen anordnen kann.

4. Bei der künftigen Handhabung dieses Instrumentes der Lärmbekämpfung ist nicht zu übersehen, dass die Bevölkerung die Intensivierung der Lärmbekämpfung im Strassenverkehr auf allen denkbaren Gebieten erwartet, und dass hier für den Erfolg letztlich das Zusammenwirken sämtlicher möglicher Massnahmen zählt. Dazu gehören unter Umständen auch Geschwindigkeitsbeschränkungen. Der Motorfahrzeugführer hat sie im Interesse der Anwohner an Autobahnen und an anderen Hochleistungsstrassen in Kauf zu nehmen. Ganz abgesehen davon, dass damit auch ein Beitrag an die dringend notwendige Verminderung des Schadstoffausstosses geleistet werden kann.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
Rapport écrit du Conseil fédéral

1. Von den seit 1968 ungefähr 50 verfügbaren Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Nationalstrassen wurden nur zwei aus Lärmschutzgründen getroffen:

- auf der N 6 im Bereich des Anschlusses Bern-Ostring 70 Stundenkilometer
- auf der N 1 bei Morges 100 Stundenkilometer.

Die beiden Anordnungen wurden 1974 bzw. 1978, d. h. noch unter der Herrschaft der alten Signalisationsverordnung von 1963 erlassen; sie werden im Lichte der heutigen Gegebenheiten überprüft.

2. Nach Artikel 108 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung vom 5. September 1979 über die Strassensignalisation (SSV) können die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten herabgesetzt werden, wenn eine übermässige, durch andere Massnahmen nicht vermeidbare Lärmbelastung nachweisbar erheblich vermindert werden kann.

Wie die Erfahrung gezeigt hat, kann eine «erhebliche Verminderung» der Lärmbelastung in der Regel mit einer Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit nicht erreicht werden. Nach den verschiedentlich durchgeführten Versuchsmessungen vermindert sich der Schallpegel durch die Reduktion der Geschwindigkeit von 130 auf 100 Stundenkilometer nur um etwa 1 bis 2 dB, von 130 auf 80 Stundenkilometer nur um etwa 3 dB. Eine Veränderung des Schallpegels bis 2 dB ist für das menschliche Ohr nicht, eine solche zwischen 2 und 5 dB knapp wahrnehmbar.

3. Nach Artikel 32 Absatz 3 SVG in Verbindung mit Artikel 108 SSV ist das EJPD für die Anordnung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten auf Nationalstrassen zuständig. Gegen die im Bundesblatt veröffentlichte Verfügung kann nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz beim Bundesrat Beschwerde geführt werden.

Das EJPD trifft seine Entscheide nach Anhörung des Kantons, der für die Signalisation und Durchsetzung der getroffenen Massnahmen zuständig ist; die Zustimmung des Kantons ist nicht erforderlich.

4. Da – wie unter Ziffer 2 ausgeführt – die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit in der Regel kein wirksames Mittel zur Lärmbekämpfung darstellt, muss auf anderen Wegen (bauliche Massnahmen, technische Verbesserungen usw.) versucht werden, dieses Ziel zu erreichen. Einen wichtigen Schritt in diese Richtung hat der Bundesrat mit der Verschärfung der Lärmgrenzwerte für Fahrzeuge getan.

Le président: L'auteur de l'interpellation est partiellement satisfait.

83.533

Interpellation Keller
Nationale und lokale Interessen
Intérêt national et intérêts locaux

Wortlaut der Interpellation vom 24. Juni 1983

Lokaler oder regionaler Widerstand gegen Projekte, die aus nationaler Sicht wichtig sind, hat sich in den letzten Jahren zunehmend verstärkt. Vor allem Energieanlagen, Waffenplätze und Bauwerke für den Verkehr sind Brennpunkte dieser Opposition, die sich gegenüber den rechtsstaatlich einwandfreien Verfahren der Behörden zu ihrer Rechtfertigung gerne auf übergeordnete Prinzipien beruft.

Ich frage daher den Bundesrat:

1. Wie beurteilt er die politische Tragweite dieses lokalen, partikularistischen Widerstandes? Sieht er in ihm ein für unser Land in Gegenwart und Zukunft ernstzunehmendes Problem?
2. Ergeben sich aus den bisherigen Erfahrungen mit derartiger Opposition Erkenntnisse, wie die Konflikte aus dem Blickwinkel des Gesamtinteresses besser gelöst werden können? Drängen sich im besonderen Änderungen der Verfahren oder des Vorgehens der Behörden auf?
3. Was kann getan werden zur Förderung der regionalen Bereitschaft, im nationalen Interesse Aufgaben auch dann zu übernehmen, wenn sie nicht mit Annehmlichkeiten verbunden sind? Sollte diese Bereitschaft gefördert werden, indem man die betroffenen Regionen für ihr Verständnis in angemessener Weise honoriert?

Texte de l'interpellation du 24 juin 1983

Les cas d'opposition locale ou régionale à des projets d'importance nationale sont de plus en plus nombreux. Cette opposition est surtout dirigée contre des centrales nucléaires, des places d'armes ou des voies de communication. Leurs adversaires font volontiers appel à des « principes supérieurs » pour combattre les procédures parfaitement légales des autorités.

Je demande donc au Conseil fédéral ce qui suit:

1. Comment juge-t-il la portée politique de cette résistance locale qui tient du particularisme? Y voit-il un problème actuel ou futur sérieux pour notre pays?
2. Les expériences faites jusqu'ici permettent-elles de tirer des leçons sur la meilleure manière de résoudre les conflits sous l'angle de l'intérêt général? Faut-il modifier la procédure suivie par les autorités?
3. Que peut-on faire pour favoriser la disposition des régions à assumer des tâches d'intérêt national même lorsque celles-ci ne sont pas particulièrement agréables? Faut-il encourager les régions touchées en récompensant leur compréhension d'une façon appropriée?

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

In den letzten Jahren hat sich zwischen nationalen und lokalen oder partikularistischen Interessen ein eigentliches

Spannungsfeld herausgebildet. Dies zeigt sich deutlich dann, wenn gegen Beschlüsse des Bundes, die in rechtsstaatlich einwandfreien Verfahren zustande gekommen sind, druckvoll Widerstand geleistet wird, wobei man sich zur Rechtfertigung dieses Widerstandes in der Regel auf übergeordnete, der staatlichen Gesetzgebung gewissermassen überhobene Prinzipien beruft.

Besondere Kristallisationspunkte dieses Widerstandes sind Energieanlagen, Nationalstrassenbauten, Waffenplätze. Dabei ist nicht immer klar, inwieweit es sich vorrangig um eine spontane Reaktion der lokal betroffenen Bevölkerung handelt und inwieweit sich die Opposition durch den Aufmarsch ortsfremder Führungskader und Mannschaften versteift.

So werden denn im Kampf um solche Objekte vermehrt bürgerliche Aktivitäten sichtbar, während man andererseits die sinkende staatsbürgerliche Anteilnahme (lies: Stimmbeteiligung) am Ablauf der konventionellen demokratischen Geschäfte beklagt. Politisch sind diese Aktivitäten jedenfalls von grosser Bedeutung: Sie verzögern oder verhindern gar die Ausführung wichtiger Vorhaben, wobei die Kostensteigerung nur ein Gesichtspunkt ist. Die Pflicht, die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten, und die Verpflichtung zu humanem Vorgehen, veranlasst die Behörden zu einer dauernden Gratwanderung. Und der Erfolg derartiger lokaler Widerstände ist auf die Dauer geeignet, die Loyalität bezüglich der Erfüllung von Aufgaben in nationalem Interesse auch andernorts zu schwächen.

Schriftliche Antwort des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

1. Die Interpellation wirft ein ernstes und vielschichtiges Problem auf. Zwar sind die Spannungen und Konflikte zwischen nationalen Interessen einerseits sowie lokalen und regionalen andererseits nicht neu. Sie haben sich aber in den letzten Jahren verschärft und mitunter ein spürbares Unbehagen ausgelöst. Sinnfälliger Ausdruck dieser Entwicklung sind etwa die Flucht in Bewegungen kommunalen oder regionalen Zuschnitts, um Projekte von nationaler Bedeutung zu bekämpfen, das Suchen nach neuen Mitsprachemöglichkeiten, gewaltsame Auseinandersetzungen.

2. Es wäre ungerecht, diese Erscheinung, die übrigens auch in anderen westlichen Demokratien anzutreffen ist, vorbehaltlos unserem Institutionsgefüge anzulasten. Die heutigen Einflussmöglichkeiten des Bürgers auf die Bildung des Staatswillens dürfen auf keiner der drei staatlichen Ebenen unterschätzt werden. Sie sind im Lauf der Jahrzehnte noch ausgebaut und verfeinert worden, und zwar nicht nur mit Blick auf die eigentliche Entscheidungsphase, sondern auch im Vorbereitungsstadium und vor allem beim Rechtsschutz. Doch mehren sich die Stimmen, die ein verstärktes Mitspracherecht fordern, namentlich im Zusammenhang mit der Bewältigung konkreter Einzelprobleme. Vielfach schwebt ihnen die sogenannte «Demokratie des Betroffenseins» vor, die für bestimmte Sachbereiche neue Entscheidungsträger verlangt. Ihr liegt die Vorstellung zugrunde, dass ohne die Zustimmung der von einer Einzelmassnahme (Waffenplatz, Energieanlage, Bauwerk usw.) Betroffenen nichts entschieden werden dürfe.

3. Der Wunsch nach verstärkter Mitsprache ist unüberhörbar und verdient Beachtung.

a. Vorweg sei allerdings daran erinnert, dass die bestehenden Möglichkeiten noch nicht voll ausgeschöpft sind. Als Beispiel diene das Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979, das für alle staatlichen Ebenen verbindliche Planungsgrundsätze aufstellt und Informationspflichten festlegt sowie Verfahren zur Lösung von Konflikten anbietet. Wenn das Gesetz einmal konsequent angewendet wird, sollten Spannungen weitgehend abgebaut und widerstreitende raumrelevante Interessen leichter ausgeglichen werden können.

Zu erwähnen ist ferner das Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966, das Rücksicht auf die natürlichen und kulturellen Werte unseres Landes verlangt. Eine konsequentere Anwendung des Gesetzes dürfte ebenfalls geeignet sein, Unbehagen abzubauen.

Interpellation Loretan Lärmschutz an Nationalstrassen. Geschwindigkeitsbeschränkungen

Interpellation Loretan Bruit le long des autoroutes. Limitations de vitesse

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	83.590
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.12.1983 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1853-1854
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 087

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.